

Allgemeine Bedingungen für die Eröffnung eines Sinnggeber Giving Funds

Die Sinnggeber gemeinnützige-GmbH (Esplanade 23 in 20354 Hamburg) ist ein Tochterunternehmen der Hoffnungsträger Stiftung (Heinrich Längerer Str. 27 in 71229 Leonberg). Durch die Eröffnung Ihres persönlichen Giving Funds können Sie wie eine Stiftung agieren, ohne den ganzen Aufwand dahinter. Hierzu errichten Sie (nachstehend als „Gründungsstifter/ -Stifterin“ bezeichnet) einen Stiftungsfonds innerhalb Hoffnungsträger. Der Vorgang ist für Sie kostenfrei und unverbindlich. Erst wenn Sie eine Zustiftung vornehmen, gelten die Konditionen entsprechend <https://sinnggeber.eu/giving-fund/wie-funktioniert/>. Durch die Eröffnung Ihres Giving Funds, haben Sie die Möglichkeit ihr philanthropisches Engagement durch folgende Lösung effizient zu gestalten:

§ 1 Zustiftungen

Der Gründungsstifter kann Hoffnungsträger Geldbeträge in das zu erhaltende Grundstock- oder in das Verbrauchsvermögen zustiften und erhält eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung. Hierfür stehen entsprechende Funktionen in Ihrem persönlichen Portal zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach erfolgreicher Eröffnung Ihres Giving Funds. Zustiftungen erfolgen unter den in den nachfolgenden §§ 2 bis 7 geregelten Bedingungen.

§ 2 Treuhandverwaltung

- (1) Die zugestifteten Beträge werden von Hoffnungsträger als deren Vermögensteil gesondert verwaltet.
- (2) Hoffnungsträger ist berechtigt, das Vermögen des Stiftungsfonds auf gemeinsamen Konten von Hoffnungsträger zu verwalten, soweit die Trennung des Vermögens und der darauf entfallenden Erträge jederzeit nachvollzogen werden können.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird gemäß der Satzung der Hoffnungsträger Stiftung als prozentualer Anteil am Gesamtvermögen der Hoffnungsträger Stiftung und ihrer Stiftungsfonds geführt. Der Wertansatz erfolgt rückwirkend zum Ende eines jeden Monats.
- (4) Hoffnungsträger wird dem Gründungsstifter den festgestellten Vermögenswert des Stiftungsfonds über einen geschützten Bereich auf <https://sinnggeber.eu/giving-fund/> (nachstehend als Portal bezeichnet) zugänglich machen.

§ 3 Mittelvergabe

- (1) Der Gründungsstifter macht Hoffnungsträger über das Portal Vorschläge über die Verwendung des Vermögens oder Teile des Vermögens des Stiftungsfonds im Sinne der Zwecke gem. § 4 Abs. (1).
- (2) Über die Verwendung des Vermögens oder Teilen des Vermögens entscheidet Hoffnungsträger unter Berücksichtigung der Vorschläge des Gründungsstifters. Hoffnungsträger ist nicht verpflichtet, das Vermögen des Stiftungsfonds ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Macht der Gründungsstifter von seinem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch oder ist er an der Ausübung des Vorschlagsrechts gehindert, ist Hoffnungsträger berechtigt, die Mittel nach Maßgabe des § 4 Abs. (1) dieser Vereinbarung zu verwenden.

§ 4 Zweck

(1) Das Vermögen oder Teile des Vermögens des Stiftungsfonds sollen für die Zwecke der Hoffnungsträger eingesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Stiftungsfonds sind dies:

- die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Kriminalprävention;
- die Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Jugendhilfe;
- das Wohlfahrtswesen;
- die Erziehung und Bildung;
- die christliche Religion;
- des bürgerschaftlichen Engagements von Einzelpersonen, Gruppen, Stiftungen und Unternehmen zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Wissenschaft und die Forschung;
- das Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Kranken-häuser, die als Zweckbetrieb gelten, vor allem im Ausland;

- die Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - der Denkmalschutz und die Denkmalpflege;
 - der Naturschutz und die Landschaftspflege, der Umweltschutz;
 - die Hilfe für religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spät-aussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte;
 - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung des Tierschutzes;
 - die Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfeprojekte;
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - die Förderung des Sports;
 - kirchliche Zwecke gemäß §54 Abgabenordnung (AO)
 - mildtätige Zwecke im Sinne des §53 Abgabenordnung (AO)
- Dabei kann Hoffnungsträger im In- und Ausland fördern und tätig werden.
Die aktuell gültige Satzung von Hoffnungsträger und die darin festgeschriebenen Zwecke können jederzeit unter <https://hoffnungstraeger.de/ueber-uns/satzung/> eingesehen werden.

§ 5 Auflösung

- (1) Nach dem vollständigen Verbrauch der Mittel wird der Stiftungsfonds aufgelöst.
- (2) Diese Vereinbarung über die gesonderte Verwaltung des Stiftungsfonds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Beendigung/Auflösung des Stiftungsfonds entscheiden der Gründungstifter und Hoffnungsträger gemeinsam auf Vorschlag des Gründungstifters über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens oder Teilen des Vermögens. Es können nur steuerbegünstigte Körperschaften vorgeschlagen werden, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Zwecke gem. § 4 Abs. (1) zu verwenden haben.
- (4) Erfolgen keine Vorschläge durch den Gründungstifter, fällt das Vermögen an Hoffnungsträger, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gem. § 4 Abs. (1) zu verwenden hat und zu diesem Zweck ihrem freien Vermögen zuführen kann.

§ 6 Haftung

- (1) Hoffnungsträger hat seine Pflichten mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu erfüllen.
- (2) Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die von dem Gründungstifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet Hoffnungsträger nicht.

§ 7 Nachfolge

- (1) Kann oder will ein Gründungstifter seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht mehr ausüben, sowie im Falle seines Todes, stehen die Rechte dem oder den überlebenden Gründungstiftern zu, sofern vorhanden.
- (2) Der Gründungstifter kann seine Rechte aus dieser Vereinbarung unter Beachtung der Regelungen in § 5 einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht übertragen. Im Falle mehrerer Gründungstifter ist hierfür ein einstimmiger Beschluss notwendig.
- (3) Im Falle des Todes des Gründungstifters bzw. aller Gründungstifter sowie aller Bevollmächtigten gehen alle Rechte auf Hoffnungsträger über.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Zweck der weggefallenen Regelung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, wenn die Allgemeinen Bedingungen ergänzungsbedürftig sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind dem Gründungstifter anzuzeigen.